

§ 3 ArtHG 2009 Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung

ArtHG 2009 - Artenhandelsgesetz 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1) Werden Exemplare, die dem Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 (Anhang A) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegen, im Wege einer Erbschaft oder Schenkung weitergegeben, so hat der neue Eigentümer dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.
2. (2) Auflagen und Sicherheiten gehen auf den neuen Eigentümer über.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at